

Das evangelische Eheverständnis

Grundverständnis

Nach evangelischem Verständnis ist die Eheschließung am Standesamt auch aus kirchlicher Sicht bereits eine gültige Eheschließung. Die kirchliche Trauung findet in aller Regel nach der standesamtlichen Trauung statt. Die standesamtliche Trauung ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung.

Nach evangelischem Verständnis geht es bei der kirchlichen Trauung darum, das Eheversprechen auch vor Gott und der Gemeinde zu geben und Gottes Segen dafür zu erbitten. Der gemeinsame Lebensweg wird Gottes Schutz und Begleitung anvertraut. Im Bewusstsein, dass eine lebenslange Bindung auch immer ein Wagnis ist, enthält das Trauversprechen immer den Zusatz „mit Gottes Hilfe“.

Wann ist eine Eheschließung (nicht) möglich?

Verwandte ersten Grades dürfen nicht evangelisch kirchlich heiraten.

Wenn beide Ehepartner nicht der evangelischen Kirche angehören (entweder nicht getauft oder ausgetreten sind), können sie nicht kirchlich getraut werden.

Wenn ein Partner der evangelischen Kirche angehört und der andere nicht, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin Gespräche und entscheidet über die Trauung.

Konkret haben konfessionsverschiedene Paare dann folgende Möglichkeiten:

1. Sie trauen sich in einer kath. Kirche vor einem kath. Geistlichen.
2. Sie trauen sich in einer katholischen Kirche vor einem katholischen Geistlichen und ein evang. Pfarrer/eine evang. Pfarrerin wirkt bei der Trauung mit (Umgangssprachlich wird dies als ökumenische Trauung bezeichnet).



3. Sie lassen sich in einer evang. Kirche von einem evang. Pfarrer/einer evang. Pfarrerin trauen.
4. Sie lassen sich in einer evang. Kirche von einem evang. Pfarrer/einer evang. Pfarrerin trauen und ein kath. Geistlicher wirkt bei der Trauung mit. (Umgangssprachlich ebenfalls als ökumenische Trauung bezeichnet).

Die beiden ersten Möglichkeiten werden von beiden Kirchen als gültig anerkannt.

Die Möglichkeiten 3 und 4 werden von der kath. Kirche nur als gültig anerkannt, wenn der kath. Partner/die kath. Partnerin bei seinem/ihrem Heimatpfarrer eine sog. „Dispens von der Formpflicht“ beantragt. Diese Befreiung kann nur der zuständige Heimatpfarrer gewähren. Für diese Befreiung muss der kath. Partner/die kath. Partnerin erklären, dass er/sie beabsichtigt, in der Ehe weiterhin als kath. Christ/kath. Christin zu leben und seinen/ihren Glauben zu bezeugen und dass er/sie sich nach Kräften darum bemühen wird, gemeinsame Kinder katholisch taufen zu lassen.

Mit der Dispens von der Formpflicht ist eine evang. Trauung nach kath. Kirchenrecht genauso gültig wie eine Trauung vor dem kath. Geistlichen.

Wenn sich ein kath. Christ/eine kath. Christin ohne Dispens von der Formpflicht nur am Standesamt oder in der evang. Kirche trauen lässt, lebt er/sie nach Ansicht seiner Kirche nicht in einer gültigen Ehe.